

Interpellation Heim-Gossau (19 Mitunterzeichnende) vom 15. Februar 2011

Wildschweinschäden nehmen rasch zu

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. April 2011

Seline Heim-Gossau weist in ihrer Interpellation vom 15. Februar 2011 darauf hin, dass die Schwarzwildschäden im Gebiet Bernhardzell-Sitter und Tannenberg in den letzten Monaten stark zugenommen haben. Dies habe bei den betroffenen Landwirten zu grossem Unmut geführt, die Schmerzgrenze sei nun überschritten. Sie ist der Ansicht, dass die Bagatellschadengrenze von Fr. 400.– für die Abschätzung von Schwarzwildschäden zu hoch sei und erkundigt sich nach neuen Finanzierungsmöglichkeiten und dem Verfahren zur Abgeltung von Wildschweinschäden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Wenn die Schwarzwildbestände und damit auch die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen weiterhin so rasant anwachsen, dann stösst das herkömmliche Finanzierungsmodell der Jagd tatsächlich an Grenzen. Dies hat auch die Erfahrung in den benachbarten Kantonen Thurgau und Zürich gezeigt, wo je Jahr jeweils Schwarzwildschäden im Betrag von mehreren hunderttausend Franken zu verzeichnen sind. Unbestritten ist auch, dass die Jagd – auch wenn sie alle technischen Hilfsmittel ausschöpft – nicht in der Lage ist, die rasante Bestandesentwicklung beim Schwarzwild so einzugrenzen, dass Wildschäden flächendeckend auf ein tragbares Mass reduziert werden können. Das Wildschwein ist eine Wildart, die sich als so genannter Kulturfollower erfolgreich an die intensiv genutzte Kulturlandschaft angepasst hat und vom grossen Nahrungsangebot auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen profitiert. Das Finanzierungsmodell der Jagd wird bei der geplanten Teilrevision des Jagdgesetzes ohnehin ein zentrales Thema sein, wobei auch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Abgeltung von Wildschaden und Verhütungsmassnahmen zu berücksichtigen ist. Die materielle Regelung des Wildschadens auf Stufe Gesetz hat sich hingegen bewährt. Meinungsverschiedenheiten über Wildschaden und deren Abgeltung betrafen vorab die Bestimmungen auf Verordnungsstufe und die Richtlinien für die konkrete Schadensberechnung.
2. Das Schwarzwild breitete sich nach der Wiedereinwanderung in den Kanton St.Gallen anfangs der 1990er Jahre zuerst nur langsam aus. Auch die Schäden blieben lange Zeit auf einem tragbaren Mass. Die heute geltenden Regelungen zum Wildschadenverfahren gehen auf die Jagdgesetzrevision von 1994 zurück. Die Bagatellschadengrenze ist in Art. 59 der Jagdverordnung festgelegt. Sie bezieht sich auf ein einzelnes Schadenereignis. Dies setzt voraus, dass Schadenereignisse zeitlich und örtlich klar voneinander abgegrenzt werden können. Gerade bei Wildschweinschäden, die in kurzen zeitlichen Abständen auf demselben Grundstück auftreten können, ist diese Abgrenzung oft sehr schwierig. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass im Grünland das einzelne Schadenereignis oft unter der Bagatellschadengrenze von Fr. 400.– liegt. Regelmässig auftretende Bagatellschäden können für den betroffenen Landwirt aber durchaus eine erhebliche Belastung darstellen. Sie verursachen Mehrarbeit, Ertragsausfälle und grosse Aufwendungen bei der Wiederinstandstellung. Aufgrund dieser Ausgangslage ist es angezeigt, die Schadenberechnung bei Schwarzwildschäden unter der Leitung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Landwirtschaft und der Jagd zu überprüfen.
3. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erlaubt bei der Jagd auf Schwarzwild technische Hilfsmittel wie künstliche Lichtquellen und Zielvorrichtungen mit elektronischen Bildumwandlern

(Restlichtverstärker). Somit schöpft der Kanton den vom eidgenössischen Jagdgesetz (SR 922.0) vorgegebenen Spielraum für den Einsatz verbotener Hilfsmittel für die Jagd vollumfänglich aus. Im Weiteren hat das Amt für Natur, Jagd und Fischerei für das Jahr 2009 beim UVEK eine Ausnahmegewilligung für die Verlängerung der Jagdzeit auf Schwarzwild von Ende Februar auf Mitte März erwirkt. Es ist zu berücksichtigen, dass die Jagd aber auch zahlreichen anderen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen ist (z.B. Tierschutzgesetzgebung). Die Jagd muss deshalb in erster Linie versuchen, unter den bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen ihre jagdlichen Strategien anzupassen und weiter zu optimieren. Ergänzend zu den jagdlichen Massnahmen sind aber auch Massnahmen zur Verhütung von Schäden zu prüfen. Jagd und Landwirtschaft sind daher gleichermaßen gefordert. Es müssen gemeinsam Wege gefunden werden, mit steigenden Wildschweinbeständen umzugehen und die Schäden in Grenzen zu halten.

4. Das geltende Wildschadenverfahren sieht vor, dass ein Schadenfall zuerst dem zuständigen Wildhüter zu melden ist. Damit ist sichergestellt, dass das Gesuch um Abgeltung von Wildschaden oder Verhütungsmassnahmen schnell und unbürokratisch behandelt wird. In der Regel kommt es zu einer Einigung in Form eines Vergleichs. Erst wenn keine Einigung erzielt werden kann, wird der Schadenfall dem Wildschadenschätzer zur Beurteilung übergeben. Gegenüber den verfahrensmässigen Abläufen wurde bisher kaum Kritik geäussert. Somit ist eine Vereinfachung des Wildschadenverfahrens nach Ansicht der Regierung nicht vordringlich. Ungeachtet dessen sollen im Rahmen der anstehenden Jagdgesetzrevision die verfahrensrechtlichen Aspekte des Wildschadenverfahrens überprüft werden.